

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 5

Kiel, den 14. März

1959

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

### II. Bekanntmachungen.

Kollekten im April 1959 (S. 17). — Landeskirchliche Umlage für das Rechnungsjahr 1959 (S. 17). — Zulagen und Entschädigungen für Pastoren (S. 18). — Stellenbeitrag zum landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1958 (S. 18). — Richtlinien für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker (S. 19). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Sasel, Propstei Stormarn (S. 19). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 19). — Stellenausschreibung (S. 19). — Empfehlenswerte Schrift (S. 20). — Hinweis (S. 20).

### III. Personalien (S. 20).

## Bekanntmachungen

Kollekten im April 1959.

Kiel, den 6. März 1959.

Am Sonntag Quasimodogeniti, 5. April, wird eine Kollekte für die Arbeit der Inneren Mission und des Hilfswerks in den deutschen Ostgebieten erbeten.

Wohl sind die äußeren Lebensbedingungen jenseits der Ionengrenze in manchem besser geworden. Um so radikaler aber versucht man, Kirche und christlichen Glauben aus dem Volksleben zu verdrängen. Zwang zur Jugendweihe, Einführung staatlicher Weihehandlungen anstelle von Taufe und Trauung, Unterdrückung der Gewissensfreiheit, besonders in der Erziehung der Kinder — unter Einsatz von Macht und Gewalt soll die Entchristlichung durchgeführt werden. Gleichzeitig wird die Gemeinschaft unserer Kirche zwischen Ost und West immer mehr erschwert, auch das letzte Band, die Einheit der Kirche über die Grenze hinweg, soll zerschnitten werden.

Um so treuer müssen wir hinter den Gemeinden drüben stehen und ihnen unsere Verbundenheit und Hilfsbereitschaft zeigen, soviel wir nur können. Mit unserem Opfer müssen wir für sie eintreten, mithelfen in dem großen diakonischen Werk unserer Kirche.

Es gilt, kirchliche Räume für Gottesdienst, Unterricht und Gemeindeveranstaltungen zu erhalten und neu zu errichten. Katecheten und andere Mitarbeiter sind auszubilden. Die junge Gemeinde bedarf unserer Unterstützung. Die Anstalten der Inneren Mission brauchen Hilfe. Kranke, Alte, überlastete Mütter, gesundheitlich gefährdete Kinder, überforderte kirchliche Mitarbeiter brauchen Pflege oder Erholungsmöglichkeiten. So wird die Hilfe der Inneren Mission und des Hilfswerks in vielfacher Weise erbeten.

Wir wollen unsere Brüder und Schwestern nicht vergessen, sondern geben und tun, was wir können.

Am Sonntag Misericordias Domini, 12. April, wird eine Kollekte zu Gunsten der Diakonissenanstalt Kropp eingesammelt. An Kranken und Alten, besonders auch in Fällen un-

heilbarer Krankheit und langem Siechtum, wird in den Säulern der Anstalt Kropp ein hingebender und gesegneter Dienst der Pflege und Fürsorge geleistet. Wir, die wir gesund sein dürfen, sollen in Dankbarkeit mit unseren Gaben helfen, daß der Dienst der Barmherzigkeit an den Leidenden weiterhin getan werden kann.

Am Sonntag Cantate, 26. April, ist die Kollekte zur Förderung der Kirchenmusik bestimmt. Kirchenchöre und Posaunenchor, die sich mühen, unsere Gottesdienste zum Lobe Gottes reicher und schöner auszugestalten, brauchen unsere Hilfe bei der Beschaffung der Instrumente und des notwendigen Notenmaterials. Wir wollen ihnen dazu helfen und auch uns selber dafür verantwortlich wissen, daß unsere Gottesdienste durch Beteiligung der ganzen Gemeinde reicher, lebendiger und kraftvoller werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 5242/59/VII/P 1.

Landeskirchliche Umlage für das Rechnungsjahr 1959.

Kiel, den 4. März 1959.

Die Landesynode hat auf ihrer Tagung am 28. November 1958 folgenden Umlagebeschluß für das Rechnungsjahr 1959 gefaßt:

„Zur Deckung des Ausgabebedarfs der Landeskirchenverwaltung für das Rechnungsjahr 1959 wird eine landeskirchliche Umlage von 7 360 250,— DM erhoben.

Die Umlage ist nach dem Aufkommen (Kassen-Ist) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen (Lohn)steuer im Rechnungsjahr 1959 auf die Propsteien umzulegen. Von der Berechnung ausgenommen bleibt ein Freibetrag

von 5 000,— DM je Pfarrstelle, sofern dieser Freibetrag bei der Weiterverteilung auf die Kirchengemeinden berücksichtigt wird.

Bis zur Errechnung der hiernach auf die Propsteien entfallenden Umlageanteile sind von Ihnen Vorauszahlungen nach Maßgabe des für das Rechnungsjahr 1958 festgesetzten Verteilungsmaßstabes zu entrichten. Die Umlagebeiträge der Propsteien werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 10 der zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts in der Fassung vom 19. August 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 73) erhoben."

Die für die auf Hamburger Staatsgebiet liegenden Teile der Landeskirche erforderliche staatsaufsichtliche Genehmigung ist von der Senatskanzlei der freien und Hansestadt Hamburg am 25. Februar 1959 erteilt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. L p h a

J. Nr. 4530/59/I/1/Ldfl. Umlage gen.

### Zulagen und Entschädigungen für Pastoren.

Kiel, den 27. Februar 1959.

1. Durch das Pfarrbesoldungsgesetz vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 137) ist die Gewährung von Zulagen (§§ 10 ff.) und von Entschädigungen für Auslagen und Aufwendungen (§§ 29 ff.) mit Wirkung vom 1. April 1958 neu geregelt worden. Zulagen dürfen an Pastoren außer dem 3 %igen Sonderzuschlag für Hamburg, der Inselzulage und der Stellenzulage für den Beauftragten für das Hilfswerk und den Landesjugendpastor von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr gewährt werden. Pauschale Entschädigungen ohne Einzelnachweis für Auslagen und Aufwendungen können den Pastoren auf Beschluß der Anstellungskörperschaft mit Genehmigung des Landeskirchenamtes künftig nur in folgenden Fällen gewährt werden:

- für das Reinigen, Beheizen und Beleuchten eines Amts- und Wartezimmers in der Dienstwohnung (Amtszimmerentschädigung);
- für dienstliche Fahrten (Fahrtkostenentschädigung);
- für die Mitverwaltung einer anderen Pfarrstelle (Vakanzenentschädigung);
- für die Abordnung zu einer vorübergehenden auswärtigen Beschäftigung sowie für Fälle, in denen der Pastor nach seiner Amtseinführung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Dienstwohnung am neuen Dienstort nicht sogleich beziehen kann (Trennungentschädigung);
- für Geistliche mit besonderen landeskirchlichen Aufträgen.

2. Andere als die unter Ziff. 1 genannten Zulagen und Pauschalentschädigungen dürfen ab 1. April 1958 den Pastoren nicht gewährt werden. So entfällt z. B. die Zahlung von Ausgleichszulagen für das hamburgische Gebiet von Dienstaufwandsentschädigungen und Vergütungen für die Wahrnehmung des Vorsitzes oder die Mitarbeit in kirchlichen Gremien. Soweit Zahlungen erfolgt sind, für die eine Übergangsregelung nach Ziff. 3 nicht in Frage kommt, sind die Beträge, gegebenenfalls unter Einräumung von Raten, von den zahlenden Kassen zurückzufordern.

3. Für Geistliche, die am 1. April 1958 rechtmäßig andere als die unter Ziff. 1 genannten Zuwendungen bezogen haben, sieht § 40 Pfarrbesoldungsgesetz aus dem Gesichtspunkt der Wahrung des Besitzstandes eine Übergangsregelung vor, welche die Kirchenleitung für jeden Fall zu treffen hat. Soweit die Geistlichen von der Übergangsregelung Gebrauch machen wollen und einen Antrag bisher nicht vorgelegt haben, sind von ihnen entsprechende Anträge mit ausreichender Begründung dem Landeskirchenamt bis zum 15. April 1959 auf dem Dienstwege einzureichen.

4. In Ziff. 1 Satz 3 wurde darauf hingewiesen, daß auch die im Pfarrbesoldungsgesetz vorgesehenen pauschalen Entschädigungen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen; bei Amtsentschädigungen ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn der Jahresbetrag 360,— DM übersteigt. Die Beschlüsse der Anstellungskörperschaften für die Gewährung von pauschalen Fahrtkostenentschädigungen, die bisher vom Landeskirchenamt nicht genehmigt worden sind, sowie für Amtszimmerentschädigungen, die den Jahresbetrag von 360,— DM übersteigen, sind mit eingehender Begründung bis zum 30. April 1959 dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege vorzulegen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J. Nr. 4662/59/IV/F 2.

Stellenbeitrag zum landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1958.

Kiel, den 12. März 1959.

Auf Grund von § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1956 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 76) wird der Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1958 mit Zustimmung der Kirchenleitung wie im Vorjahr auf

18,5 %

festgesetzt. Der Stellenbeitrag ist zu entrichten nach dem ruhegehaltbefähigten Dienstinkommen, das dem Stelleninhaber bei Fälligkeit der Vierteljahresraten (1. April 1958, 1. Juli 1958, 1. Oktober 1958 und 1. Januar 1959) zustand. Das Dienstinkommen der Kirchenbeamten richtet sich seit dem 1. April 1958 nach der zu diesem Zeitpunkt in Kraft getretenen Kirchenbeamten-Besoldungsordnung, die als Anlage zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1958 S. 143 veröffentlicht worden ist.

Der Stellenbeitrag für nicht besetzte Stellen wird nach den Anfangsbezügen derjenigen Besoldungsgruppe der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung berechnet, die der bisherigen, dem Anschluß an den Fonds zugrundegelegten Besoldungsgruppe entspricht.

Die Bescheide über die Höhe und Berechnung der im einzelnen zu zahlenden Stellenbeiträge gehen den in Betracht kommenden Stellenträgern in Kürze zu.

Als Vorauszahlungen auf den Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1959 sind zum 1. April 1959, 1. Juli 1959, 1. Oktober 1959 und 1. Januar 1960 Vierteljahresraten des für das Rechnungsjahr 1958 festgesetzten Stellenbeitrages zu leisten. Daneben sind gegebenenfalls die besonders festgesetzten

ten Nachzahlungsbeiträge zu zahlen. Die Vorauszahlungen sind wie bisher auf das Konto der Landeskirchenkasse (Nr. 1065 bei der Landesbank und Girozentrale) zu überweisen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 4407/59/IX/7/H 7.

Richtlinien über die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker.

Kiel, den 7. März 1959.

Die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker erfolgt bisher nach § 16 der Verordnung über die Anstellung und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker vom 8. Oktober 1940 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1941 S. 49) nach der Fassung der Verordnung vom 6. März 1953 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 19). Wir bitten, die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker nunmehr bis zu einer Neuregelung der Rechtsverhältnisse der als Angestellte tätigen kirchlichen Mitarbeiter nach folgenden Richtsätzen vorzunehmen:

I. A. Organistenamt	monatlich
1. Gottesdienst 14tägig (sonn- u. feiertags)	50,— DM
2. Ein Gottesdienst (sonn- und feiertags)	75,— DM
3. Gottesdienst und Kindergottesdienst (sonn- und feiertags) — zeitlich nicht getrennt —	100,— DM
4. Zwei Gottesdienste (sonn- und feiertags) — zeitlich getrennt —	120,— DM
5. Drei und mehr Gottesdienste — anschließend oder getrennt — davon 2 oder 3 sonn- und feiertags und / oder 1 Werktags- oder Abendgottesdienst im Winterhalbjahr	150,— DM
B. Kantorendienst	
1. Leitung eines Chores	50,— DM
2. Leitung zweier Chöre	80,— DM
3. Leitung von drei und mehr Chören	120,— DM
C. Einzelvergütungen für den Dienst bei Amtshandlungen, die nicht im Anschluß an einen Gottesdienst stattfinden (Taufe, Trauung, Beerdigung)	je 10,— DM

Wird der Dienst als Kantor und Organist von einer Person ausgeführt, so ist die Summe der aus A und B ermittelten Vergütungssätze zu zahlen. Die Vergütung für einzelne Amtshandlungen (Buchstabe C) bleibt hiervon unberührt. Die unter I. A genannten Vergütungssätze schließen den Dienst bei den besonderen Gottesdiensten an Werktagen mit ein (zum Beispiel Gottesdienst für Schulanfänger und am Altjahrsabend).

Die Leitung eines Chores (Kinder-, Jugend-, Gemeinde- oder Instrumentalchor) setzt je Chor mindestens 40 Übungen (von 5/4 Stunden Dauer) im Jahr sowie Konfirmanden- und Gemeindefingen (mindestens je 12 mal im Jahr) voraus. Über die Einrichtung mehrerer Chöre entscheidet der Kirchenvorstand.

II. Kirchenmusiker mit pro-loco-Prüfung erhalten 80 % der unter I. genannten Vergütungssätze.

Kirchenmusiker, die nicht mindestens die kleine (C-) Kirchenmusikerprüfung bestanden haben, erhalten 50 % bis höchstens 75 %. Den Prozentsatz setzt der Kirchenvorstand fest, nachdem der Propstei-Beauftragte für Kirchenmusik gutachtlich gehört worden ist.

III. Nebenberufliche Kirchenmusiker, die bisher höhere Vergütungen erhalten als unter I angegeben, behalten für ihre Person die höhere Vergütung.

IV. Die neuen Vergütungssätze sollen spätestens ab 1. April 1959 gewährt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 5241/59/IX/2/H 24.

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Sasel, Propstei Stormarn.

Nach beschlußfähiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Stormarn wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Sasel, Propstei Stormarn, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Kiel, den 9. Februar 1959.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Otte

J.-Nr. 1380/59/VII/4/Sasel 2 b.

Kiel, den 7. März 1959.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht, nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 26. Februar 1959 — A II/341.29—16 — gegen die Errichtung dieser Pfarrstelle keine Bedenken erhoben hat.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 4752/59/VII/4/Sasel 2 b.

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen, Propstei Ranzau, wird zum 1. Juni 1959 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Glückstadt/Elbe zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Geräumiges Pastorat nach Durchführung von Schönheitsreparaturen am 1. Juli 1959 beziehbar. Mittelschule am

Ort. Höhere Schulen in Izhoe und Bad Bramstedt bei guten Verkehrsverbindungen erreichbar. Bei Bewerbem ist Fähigkeit und Neigung zur Jugendarbeit sehr erwünscht.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 3782/59/III/4/Kellinghusen 2.

Die Pfarrstelle der Bugenhagenkirchengemeinde Kiel-Ellerbek, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Synodalausschusses.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Kiel, Falckstraße 9, zu richten. Dienstwohnung ist vorhanden.

Die Bauten von Kirche und Pastorat sind genehmigt. Das Jugendheim steht vor der Einweihung. Gemeindegeldnerin und Bezirksjugendwart sind in der Gemeinde.

Nähere Auskünfte können beim Kirchenvorstand Kiel-Ellerbek, Schönberger Straße 43, eingeholt werden. Telefon 2 13 09, Pastor Jahn.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges. u. V.-Bl.

J.-Nr. 4173/59/III/4/Ellerbek 2.

#### Stellenausschreibung.

Die hauptberufliche B-Kirchenmusikerstelle an der Ansgar-Kirche in Kiel ist neu zu besetzen und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Es wird ein(e) Kirchenmusiker(in) gesucht, der bzw. die mit besonderen Fähigkeiten zur Sing- und Chorarbeit begabt ist und sich auch rege am Gemeindeleben beteiligt. Erforderlich ist der Nachweis der mittleren oder großen Kirchenmusikerprüfung (B- oder A-Prüfung).

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis. Die Vergütung richtet sich nach den Vergütungsgruppen VI b bzw. VI a T.O.N.

Bewerbungen sind mit handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnissen und sonstigen Unterlagen binnen sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Gemeinsamen Ausschuß der Ansgargemeinden, zu Händen Pastor Gertz, Kiel, Waizstraße 17, zu richten.

J.-Nr. 4773/59/IX/7/Kiel-Ansgar 4.

#### Empfehlenswerte Schrift.

Kiel, den 24. Februar 1959.

Der Evangelische Presseverband Schleswig-Holstein hat zu den bevorstehenden Kirchenvorstandswahlen die kleine Schrift „Gott sucht Mitarbeiter“ herausgebracht. Das Heft wendet sich vor allem an die Gemeindeglieder, die als Bewerber selber bei der Kirchenvorstandswahl auf dieses wichtige Amt in den Gemeinden angesprochen werden müssen. Es handelt sich um die Lizenzausgabe einer Werbeschrift, die bei den letzten kirchlichen Wahlen in der bayerischen Landeskirche mit Erfolg verbreitet wurde. Die wichtigsten Bestimmungen aus Rechtsordnung, Wahlgesetz und Wahlordnung unserer Landeskirche sind im Text und im Anhang kurz und einprägsam zusammengestellt.

Zur Unterrichtung der Gemeindeglieder im Hinblick auf die Wahlen empfehlen wir den Kirchengemeinden die Anschaffung der Schrift. Sie kann sofort bezogen werden von der Firma Lutherische Verlags- und Buchhandels G.m.b.H., Kiel, Postfach 662, Fernruf 4 77 42. Die Schrift kostet im Einzelstück —,45 DM. Ab 50 Exemplare gilt ein Mengenpreis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 4065/59/IX/A 33 a.

#### Sinweis.

Zwei 16jährige Schülerinnen der Mittelschule Burg/Dithm. haben als Halbjahresarbeit Linolschnitte zur Moses- und Josephsgeschichte gearbeitet. Je 12 dieser Blätter sind vereinigt worden in einer Bildmappe. „Diese Linolschnitte sind als Hilfen für die evangelische Unterweisung, für den Konfirmandenunterricht sowie für die Hand der Kinder gedacht. Vielleicht können sie auch zum eigenen bildnerischen Gestalten Mut machen“. Bildfolgen können bezogen werden über Lehrer Adolf Krambeer, Burg/Dithm., Gr. Schulstraße 5. Preis je Mappe 1,50 DM.

J.-Nr. 5100/59/X/T 21.

Walter Tebbe, A B C für junge Christen, Christian Jensen Verlag, Breklum, 1959, 40 Seiten, kartoniert, 0,70 DM.

Wir weisen empfehlend auf dieses Heft hin, in dem der Studiendirektor des Preezer Predigerseminars anhand von 16 Stichworten jungen Menschen Hilfe bietet, auf aktuelle Glaubensfragen die rechte Antwort zu finden.

J.-Nr. 4811/59/VII/T 21.

## Personalien

#### Eingeführt:

Am 22. Februar 1959 der Pastor Dietrich Krueger als Pastor der Kirchengemeinde Horst, Propstei Ranzau.

#### In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Juli 1959 auf Antrag Pastor Oskar Matthaei in Moorreege-Heist.